

Gemeinde Immenstaad am Bodensee  
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Hauptamt	022.19	12.10.2022	2022/139

<b>VORLAGE</b> zur Sitzung			
Gemeinderat	24.10.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

## Feststellung über das Nichtbestehen eines Hinderungsgrundes nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

### Sachverhalt

Da Gemeinderätin Lisa Müller durch Wegzug aus der Gemeinde aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, ist ihr Gemeinderatsmandat neu zu besetzen. Auf Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl für den Wahlvorschlag der Freien Wähler Immenstaad (FWI) 2019 ist Herr Heinolf Kielkopf 1. Nachrücker. Mit Datum vom 13.10.2022 hat Herr Kielkopf die Übernahme und Ausübung des Amtes erklärt und bestätigt, dass ihm keine Umstände bekannt sind, welche ihn an der Übernahme und Ausübung hindern.

Vor der Amtseinführung eines neuen Mitglieds des Gemeinderats, hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vorliegt. Der Gesetzestext hat folgenden Wortlaut:

### § 29

#### **Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Heinolf Kielkopf kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO BW vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan				
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):				
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren		€		
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr		€		
Planansatz im laufenden Jahr:		€		
Summe		€		
Noch bereitzustellen:		€		
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:		€	
	Verfügbare Mittel:		€	
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..	€		